

der deutlich: Liebe und Verständigung gibt es nur unter Gleichen.

Rechtsanwältin *Dr. Barbelies Wiegmann*, Fachanwältin für Familienrecht und Mediation (BAFM), Bonn

Anm. d. Red.: Vgl. außerdem *Wiegmann*, Der lange Weg einer Verfassungsbeschwerde, FF 1997, 50; *Wiegmann*, Die – sehr fragwürdige – Gerechtigkeit im Ehegattenunterhalt, FF 1998, 10; *Born*, Die neue Hausfrauen-Rechtsprechung des BGH – Meilenstein oder erster Schritt?, FF 2001, 183.

Widerruf der Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung wegen unterlassener Fortbildung

§§ 43c Abs. 4 Satz 2, 59b Abs. 2 Nr. 2 BRAO

BVerfG, Beschl. v. 4. 1. 2002 – 1 BvR 2011/01 –

Die Befugnis der Satzungsversammlung zur Regelung der Fortbildungspflicht lässt sich aus § 59b Abs. 2 Nr. 2 BRAO herleiten. (Leitsatz der Redaktion)

Gründe: Die Verfassungsbeschwerde betrifft den Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“.

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen. Die Voraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Die Verfassungsbeschwerde hat keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung. Ihre Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung der von dem Beschwerdeführer als verletzt gerügten Rechte angezeigt. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass in der angegriffenen Entscheidung angenommen wird, der Bundesrechtsanwaltsordnung lasse sich die Befugnis der Satzungsversammlung zur Regelung der Fortbildungspflicht entnehmen. § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO setzt eine solche Befugnis voraus, die sich aus § 59b Abs. 2 Nr. 2 BRAO herleiten lässt. Für eine Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten ist daher nichts ersichtlich.

Von einer weiteren Begründung wird gem. § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 93d Abs. 1 Satz 2 BVerfGG).

Unvereinbarkeit der unterschiedlichen Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG

Art. 3 Abs. 1 GG, §§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1, 22 Nr. 1 Satz 3a EStG

BVerfG, Urf. v. 6. 3. 2002 – 2 BvL 17/99 –

Urteilstenor: 1. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der für den Veranlagungszeitraum 1996 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 7. 9. 1990 (BGBl I, S. 1898, berichtigt 1991 S. 808), zuletzt geändert durch das Jahressteuer-Ergänzungsgesetz 1996 vom 18. 12. 1995 (BGBl I, S. 1959), einschließlich aller nachfolgenden Fassungen, ist mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit einerseits Versorgungsbezüge bis auf einen Versorgungs-Freibetrag von höchstens insgesamt 6.000 Deutsche Mark zu den steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören und andererseits Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuer-

gesetzes in seinen jeweiligen Fassungen nur mit Ertragsanteilen besteuert werden, deren Höhe unabhängig davon festgesetzt ist, in welchem Umfang dem Rentenbezug Beitragsleistungen der Versicherten aus versteuertem Einkommen vorangegangen sind.

2. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 1. 1. 2005 eine Neuregelung zu treffen. Soweit § 19 des Einkommensteuergesetzes gemäß Ziffer 1 mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, bleibt die Vorschrift bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung, längstens mit Wirkung bis zum 31. 12. 2004, weiter anwendbar.

Anm. d. Red.: Die Entscheidung ist abgedruckt in NJW 2002, 1103 ff.

Androhung von Zwangsgeld gegen einen zum Umgang mit seinem Kind nicht bereiten Vater

§ 32 Abs. 1 BVerfGG, § 1684 BGB, § 33 FGG

BVerfG, Beschl. v. 30. 1. 2002 – 1 BvR 2222/01 –

Zur Abwägung der für und gegen den Erlass einer einstweiligen Anordnung sprechenden Gründe, mit der die Wirkung der Androhung von Zwangsgeld gegen einen Vater ausgesetzt werden soll, der zum Umgang mit seinem fast dreijährigen Kind aus einer außerehelichen Beziehung verpflichtet, aber dazu nicht bereit ist. (Leitsatz der Redaktion)

Gründe: I. Der Beschwerdeführer begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegenüber einer gerichtlichen Zwangsgeldandrohung, mit der er angehalten werden soll, mit seinem nichtehelichen Kind an bestimmten Tagen und an einem bestimmten Ort in Umgangskontakt zu treten.

Der Beschwerdeführer ist verheiratet und hat zwei ehelich geborene Kinder.

Darüber hinaus ist er Vater des aus einer außerehelichen Beziehung hervorgegangenen Kindes F, das am 15. 2. 1999 geboren wurde.

Mit Beschl. v. 6. 11. 2000 wies das AG Brandenburg an der Havel den Antrag der Kindesmutter, den Beschwerdeführer zum Umgang mit F zu verpflichten, mit der Begründung ab, dass ein erzwungener Umgang dem Kindeswohl nicht entsprechen dürfte.

Das Brandenburgische OLG beauftragte mit Beschl. v. 8. 3. 2001 den Diplom-Psychologen Dr. W als Sachverständigen zur Erstellung eines Gutachtens über die Frage, ob dem Kind F durch den Umgang mit dem Beschwerdeführer ein nachhaltiger, tiefgreifender Schaden drohe. Dieser stellte in seinem Gutachten fest, dass bei mehrmaligen Begegnungen ein nicht begleiteter Umgang, bei welchem der Beschwerdeführer das Kind entsprechend seiner Ankündigung ignorieren würde, eine gravierende Verunsicherung und Schädigung des Kindes zu erwarten wäre. Bei begleitetem Umgang hingegen würde F Kontakt zu der weiteren Person aufnehmen, so dass er zumindest über eine gewisse Zeit keinen Schaden davontragen würde. Über eine längere Zeit würde ihn allerdings die Ablehnung verunsichern, er würde die Begegnung negativ besetzen, ablehnen und als Zwang erleben. In diesem Fall bestünde die Gefahr eines gravierenden Schadens.

Mit Beschl. v. 15. 11. 2001 verpflichtete das Brandenburgische OLG den Beschwerdeführer im Wege der vorläufigen Anordnung zum Umgang mit F am 1. 12. 2001, 5. 1. 2002, 2. 2. 2002 und 2. 3. 2002 jeweils von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr in den Räumen des Sachverständigen. Für jede Zuwiderhandlung drohte das Gericht in Ziffer IV des Beschlusses ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 10.000 DM an.